

Rechtskräftig am: 22. JAN. 2013

Bezirksgericht Luzern

UZ55/ima

Abteilung 1

Präsident Weingand, Bezirksrichterinnen Fessler und Mugglin Koch, Gerichtsschreiber Grab

Entscheid vom 26. November 2012

A.

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Peter F. Siegen,

Kläger

gegen

X. Versicherungen

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Peter Rothenbühler,

Beklagte

betreffend Forderung aus Versicherungsvertrag (**Entscheid zur Verjährung**)

Sachverhalt

1. Mit Klage vom 20.10.2011 beantragte der Kläger, die Beklagte sei zu verpflichten, ihm Fr. 49'812.-- nebst Zins zu 5 % seit dem 23.4.2009, eventualiter seit 22.4.2010 zu bezahlen, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten.
2. Am 31.1.2012 stellte die Beklagte den Antrag, die Klageantwort vorerst auf die Frage der Verjährung beschränken zu dürfen, was bewilligt wurde (amtl. Bel. 8). Mit Klageantwort vom 16.2.2012 verlangte die Beklagte die Abweisung der Klage infolge Verjährung, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Klägers.
3. Mit Replik und Duplik hielten die Parteien an ihren Anträgen fest.
4. Am 1.6.2012 liess der Kläger der Firma Y. den Streit verkünden (amtl. Bel. 14). Diese verzichtete auf den Beitritt zum vorliegenden Prozess (amtl. Bel. 15).
5. Am 25.6.2012 reichte der Kläger zusätzliche Urkunden ein (amtl. Bel. 17).
6. Mit Verfügung vom 14.8.2012 wurde den Parteien mitgeteilt, dass das Prozessthe-ma auf die Frage der Verjährung beschränkt werde. Die aufgelegten Urkunden wurden zu den Akten genommen. Die Parteien verzichteten in der Folge auf die Durchführung einer Hauptverhandlung und reichten einen schriftlichen Schlussvortrag ein (amtl. Bel. 18-22, 25).

Erwägungen

1. Am 6.8.2007 schloss der Kläger als Leasingnehmer mit der Firma Y. als Leasinggeberin einen Leasingvertrag betreffend das Fahrzeug Mitsubishi Lancer EVO IX Ralliart, erste Inverkehrsetzung am 1.8.2007 (kläg. Bel. 6 und 1). Im Folgenden vereinbarte er mit der Beklagten eine Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung mit Beginn ab 28.9.2007 (kläg. Bel. 1).
2. Der Kläger begründet seine Forderung im Wesentlichen damit, während eines Heimaturlaubs in Italien im Januar 2009 sei ihm das Auto gestohlen worden. Die Beklagte zweif-

le an der Unfreiwilligkeit des Diebstahls und verweigere daher - zu Unrecht - die versicherte Schadenssumme für das Fahrzeug. Die Forderung sei nicht verjährt, da eine entsprechende Verjährungsverzichtserklärung vorliege. Er habe zur Finanzierung des Fahrzeuges einen Leasingvertrag abgeschlossen und dabei gleichzeitig künftige allfällige Ansprüche gegenüber der Versicherung aus dem Versicherungsvertrag an die Bank abgetreten. Die Bank habe jedoch die entsprechende Forderung am 10.5.2011 wieder an ihn rückzediert, weshalb er Gläubiger der eingeklagten Forderung sei. Die Verjährungsverzichtserklärung der Beklagten gelte sowohl gegenüber ihm als auch gegenüber der leasinggebenden Bank, da es notorisch sei und sich im Übrigen auch aus den AGB des Leasingvertrages ergebe, dass der Leasingnehmer die Leasingbank bei der Geltendmachung des Schadens vertrete. Die Beklagte habe im Wissen um die Zession der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an die Bank mit dem Kläger über den Schadenfall verhandelt. Soweit sie nun geltend mache, die Verjährungsverzichtserklärung ihm gegenüber sei ungültig, handle sie gegen Treu und Glauben.

3. Die Beklagte beruft sich auf die Verjährung der eingeklagten Forderung und führt im Wesentlichen dazu aus, gemäss Angaben des Klägers sei der Diebstahl am 14.1.2009 erfolgt. Die zweijährige Verjährungsfrist nach Art. 46 Abs. 1 VVG habe deshalb am 13.1.2011 geendet. Mit der Zession seiner Ansprüche aus Versicherungsvertrag an die leasinggebende Firma Y. im Oktober 2007 und insbesondere deren Notifizierung an sie, die Beklagte, habe der Kläger das Recht, Forderungen aus dem Versicherungsvertrag in eigenem Namen geltend zu machen, verloren. Die Gläubigereigenschaft habe der Kläger erst nach der Rückzession vom 10.5.2011 an ihn erworben. In diesem Zeitpunkt sei die Forderung der zedierenden Bank jedoch bereits mit der Verjährungseinrede belastet gewesen. Die von ihr am 22.12.2010 unterzeichnete Verjährungsverzichtserklärung dem Kläger gegenüber zeige keine Wirkung, da der Kläger in diesem Zeitpunkt infolge Zession der Ansprüche an die Bank gar nicht Gläubiger der Forderung gewesen sei. Die Bank habe bei der Rückzedierung am 10.5.2011 nur noch die verjährte Forderung abtreten können. Im Einredeverzicht werde schliesslich ausdrücklich die bereits eingetretene Verjährung vorbehalten. Diese sei aber am 13.1.2011 eingetreten.

4. Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet (Art. 46 Abs. 1 VVG). Bei der Diebstahlsversicherung ist es der Diebstahl selbst, welcher die Verjährung auslöst (Graber, Basler Kommentar, Nachführungsband, 2012, ad N 6-18 zu Art. 46 VVG). Soweit das VVG kei-

ne Vorschriften enthält, finden auf den Versicherungsvertrag die Bestimmungen des Obligationenrechts Anwendung (Art. 100 Abs. 1 VVG). Diese Verweisung umfasst auch das ZGB, insbesondere auch den Grundsatz von Treu und Glauben nach Art. 2 Abs. 1 ZGB (Nebel, Basler Komm., 2001, N 4 und 8 zu Art. 100 VVG).

4.1 Nach Vorbringen des Klägers fand der behauptete Diebstahl seines geleasteten und bei der Beklagten versicherten Fahrzeugs am 14.1.2009 statt (vgl. dazu kläg. Bel. 2). Dieses Datum wird von der Beklagten nicht bestritten. Somit hat die Verjährung für die Versicherungsleistung aus Diebstahl am 14.1.2009 begonnen und der behauptete Versicherungsanspruch wäre am 14.1.2011 verjährt. Eine Unterbrechungshandlung im Sinne von Art. 135 OR ist nicht behauptet. Der Kläger macht jedoch geltend, die Beklagte habe vor Ablauf der Verjährungsfrist, nämlich am 22.12.2010, ihm gegenüber bis 13.1.2012 auf die Erhebung der Verjährungseinrede verzichtet. Mit Schreiben vom 22.12.2010 an den klägerischen Rechtsvertreter teilte die Beklagte auf eine vorangehende Anfrage des klägerischen Rechtsvertreters vom 20.12.2010 (kläg. Bel. 12) mit:

"...dass wir gegenüber A. aus dem Schadenfall Nr. _____ auf die Einrede der Verjährung bis und mit 13.1.2012 verzichten, sofern diese nicht bereits eingetreten ist..." (kläg. Bel. 5).

Es ist unstrittig, dass der Kläger in diesem Zeitpunkt nicht Gläubiger der geltend gemachten Forderung aus dem betreffenden Schadenfall war, weil er im Leasingvertrag vom 6.8.2007 alle zukünftigen Ansprüche aus dem noch abzuschliessenden Versicherungsvertrag mit der Beklagten an die Leasingbank abgetreten hatte (vgl. dazu kläg. Bel. 14 und 14.2.). Die Leasingbank Firma Y. hat ihm zwar mit Erklärung vom 10.5.2011 die zedierten Rechte aus der Vollkaskoversicherung bei der Beklagten zur Geltendmachung rückzediert (kläg. Bel. 7). In diesem Zeitpunkt jedoch war die ursprüngliche Verjährungsfrist bereits abgelaufen. Es stellt sich nun die Frage, ob die Verjährungsverzichtserklärung (bis 13.1.2012) vom 22.12.2010 im vorliegenden Prozess (Einleitung am 14.6.2011; kläg. Bel. B) Geltung hat, obwohl der Kläger zwar seit 10.5.2011 Gläubiger der eingeklagten Forderung ist, es jedoch bei Ausstellung der Verzichtserklärung noch nicht war.

4.2 Eine solche Verjährungsverzichtserklärung ist (wie alle Erklärungen) auslegungsbedürftig. In der Praxis häufig ist, dass sich die ausgelegte Verzichtserklärung gar nicht auf die später vollendete Verjährung (Art. 141 Abs. 1 OR) bezieht, sondern den Sinn hat, den Verjährungseintritt über das Ende der laufenden Verjährungsfrist hinaus zu verschieben.

Eine solche Erklärung bezweckt, die Zeit, von deren Ablauf der Eintritt der Verjährung abhängt, und damit die Verjährungsfrist zu verlängern. Als Bestandteil einer mit dem Gläubiger getroffenen Vereinbarung ist sie grundsätzlich wirksam. Anwendbar ist Art. 129 OR (falls überhaupt den dritten Titel des OR betreffend), nicht Art. 141 Abs. 1 OR (Gauch, Verjährungsverzicht: Ein Entscheid des Bundesgerichts [BGE 132 III 226] und was davon zu halten ist, in: SJZ 2006, S. 533 ff. und S. 561 ff.). Eine solche Verlängerung der Verjährungsfrist nach Art. 129 OR liegt hier vor und ist für Forderungen, welche nach Art. 46 VVG verjähren, zulässig (weshalb auf BGE 132 III 226 zu Art. 141 Abs. 1 OR und die darauf folgende Kritik in der Lehre nicht eingegangen werden muss; vgl. dazu Gauch. a.a.O.). Eine bloss einseitige Erklärung des Schuldners genügt nicht, um die Verjährungsfrist zu verlängern, was sich implizit auch aus Art. 129 OR ergibt, der von einer "Verfügung der Beteiligten" spricht (Gauch, a.a.O., S. 538 und 564).

Die Einrede der Verjährung gehört zu den Einreden, die mit der Forderung untrennbar verbunden sind (Girsberger, Basler Kommentar, 2011, N 5 zu Art. 169 OR). Es trifft deshalb grundsätzlich zu, dass ein Schuldner die Tatsache der Verjährung der Forderung nach Zession auch dem neuen Gläubiger entgegenhalten kann (vgl. dazu Urteil BGer 4C.363/2002 vom 26.2.2003). Sie ist an die Forderung gebunden, und nicht an den Gläubiger. Die Zession der Forderung hat keine Wirkung auf den Fristenlauf der Verjährung. Die Verjährung bewirkt nicht den Untergang der Forderung. Dem Schuldner steht es auch frei, ob er sie geltend machen will oder nicht; der Richter darf die Verjährung nicht von Amtes wegen berücksichtigen (Art. 142 OR). Falls die Einrede der Verjährung vom Schuldner aber erhoben wird, hemmt sie die Durchsetzbarkeit der Forderung. Wenn ein Schuldner nun eine Verjährungsverzichtserklärung gegenüber einer Person abgibt, verspricht er, die Einrede der Verjährung (vorliegend bis 13.1.2012) nicht zu erheben, falls die betreffende Person die Forderung mit rechtlichen Mitteln durchsetzen möchte. Dies betrifft nicht den Bestand der Forderung (insbesondere stellt es keine Schuldanerkennung dar), sondern stellt eine Abrede zwischen dem Schuldner und dem Gegenüber dar. Diese Erklärung ist gerade nicht in dem Sinne mit der Forderung verbunden, dass der Verzicht auf Erhebung der Einrede in einer späteren Zession an einen neuen Gläubiger den Schuldner noch verpflichten würde. Sie gilt nur gegenüber der Person, gegenüber welcher der Schuldner sie abgeben hat. Dass der Kläger damals noch nicht Gläubiger der Forderung war, macht die Verzichtserklärung nicht ungültig. Vielmehr muss der Verzicht auf die Einrede in diesem Sinn als "in der Schwebe" beurteilt werden. Die Beklagte hat ja - und zwar vor Eintritt der Verjährung - nur erklärt, dass sie für den Fall, dass der Kläger die Forderung durchsetzen will (ob nun aktivlegitimiert oder nicht), die

Einrede der Verjährung bis zum 13.1.2012 unterlassen werde. Der vorliegende Sachverhalt ist demzufolge mit dem Sachverhalt im Urteil des Bundesgerichts 4C.363/2002 vom 26.2.2003 nicht zu vergleichen. Mit einer späteren Rückzession der Forderung musste die Beklagte anlässlich Ausstellung der Verzichtserklärung jederzeit rechnen, weil eine Zession - auch an einen Dritten (z.B. an ein Inkassobüro) - grundsätzlich immer zulässig ist.

Der von der Beklagten gegenüber dem Kläger am 22.12.2010 abgegebene Verjährungsverzicht ist somit wirksam. Der Beklagten bleibt es verwehrt, die Verjährungseinrede gültig geltend zu machen. Aber auch wenn davon ausgegangen werden müsste, dass man eine Verjährungsverzichtserklärung gültig nur gegenüber dem materiell forderungsberechtigten Gläubiger abgeben kann, wäre die Beklagte aus folgenden Gründen nicht zu schützen:

4.3 Wie bereits erwähnt, findet der Grundsatz von Treu und Glauben nach Art. 2 Abs. 1 ZGB auch im Versicherungsvertragsrecht Anwendung. Bezüglich Verjährung gilt als Grundsatz, dass der Schuldner nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur dann rechtsmissbräuchlich handelt, wenn sein Verhalten den Gläubiger dazu bewogen hat, rechtliche Schritte während der Verjährungsfrist zu unterlassen, und die Säumnis des Gläubigers auch bei objektiver Betrachtungsweise als verständlich erscheint. Es bedarf mit anderen Worten eines vertrauensbildenden Verhaltens. Fehlt ein solches, so kann sich auch der bösgläubige Schuldner auf die Verjährung berufen, ohne dass ihm Rechtsmissbrauch entgegengehalten werden kann. 'Die Verjährungseinrede ist namentlich nicht schon deshalb rechtsmissbräuchlich, weil der Schuldner weiss, dass der eingeklagte Anspruch zu Recht besteht. Nur die positive Verursachung der Fristversäumnis durch entsprechendes Verhalten des Schuldners vermag die Gegeneinrede des Rechtsmissbrauchs zu rechtfertigen' (Graber, a.a.O., ad N 30 zu Art. 46 VVG, mit Zitat aus Urteil BGer 4A_516/2009 vom 11.12.2009 E. 4.1).

Wie die Beklagte selber eingesteht, wurde ihr die aus dem Leasinggeschäft behauptete Globalzession an die Firma Y. bekannt gegeben (bekl. Bel. 6; vgl. auch bekl. Bel. 5). Sie wusste im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Verjährungsverzichtserklärung, dass der Kläger nicht Gläubiger des Versicherungsanspruchs war. Trotzdem hat sie den Schadenfall mit dem Kläger verhandelt (vgl. bekl. Bel. 11). Mit dem Ausstellen der Verzichtserklärung rund 20 Tage vor Ablauf der Verjährungsfrist lautend auf den Kläger hat die Beklagte als Schuldnerin ein aktives Verhalten an den Tag gelegt, um den Kläger von einer rechtzeitigen Unterbrechung der Verjährungsfrist abzuhalten. Sich heute im Prozess gegenüber dem Klä-

ger auf die Einrede der Verjährung zu berufen, widerspricht deshalb Treu und Glauben und ist nicht zu schützen. Unter diesen Umständen muss vorliegend auch nicht geprüft werden, ob die Globalzession im Leasingvertrag vom 6.8.2007 gültig erfolgte (vgl. dazu insbesondere Art. 51 der Allgemeinen Bedingungen [AVB] 2006 der Beklagten zum Versicherungsvertrag, bekl. Bel. 10) und wenn ja, der Kläger bis zur Rückzession des Anspruchs an ihn gegenüber der Beklagten als Stellvertreter der Leasingbank gehandelt hat und die Verzichtserklärung aus dem betreffenden Schadenfall somit sogar gegenüber der Firma Y. Geltung haben müsste.

5. Zusammenfassend war die vorliegend eingeklagte Forderung des Klägers bei Einreichung des Sühnegesuchs am 14.6.2011 noch nicht verjährt; die Verjährung wurde dadurch unterbrochen (Art. 135 Ziff. 2 OR). Die Forderung ist heute nicht verjährt (vgl. Art. 137 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 46 VVG). Die Frage, ob der Anspruch verwirkt sei, weil der Kläger die von der Beklagten verlangten Urkunden nicht eingereicht habe, kann vorliegend offen gelassen werden, weil das Prozessthema vorerst auf die Frage der Verjährung beschränkt worden ist. Dies wird im Entscheid über die Hauptsache zu beurteilen sein.

6. Vorliegend handelt es sich um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 237 ZPO. Über die Prozesskosten wird im Endentscheid entschieden (Art. 104 Abs. 1 ZPO).

R e c h t s s p r u c h

1. Es wird festgestellt, dass die vom Kläger eingeklagte Forderung über Fr. 49'812.-- nicht verjährt ist.
2. Über die Prozesskosten wird im Endentscheid entschieden.
3. Gegen diesen Entscheid ist die Berufung zulässig (Art. 308 ff. ZPO). Die Berufung ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich mit Anträgen und Begründung beim Obergericht des Kantons Luzern einzureichen (in je einem Exemplar für das Gericht und jede Gegenpartei). Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

4. Dieser Entscheid wird den Parteien und nach Rechtskraft der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, zugestellt (Art. 49 Abs. 2 VAG).

Bezirksgericht Luzern

Abteilung 1

lic. iur. Kurt Weingand
Präsident



MLaw Martin Grab

Gerichtsschreiber